

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 95/69

URTEIL

Verkündet am

13. Mai 1970

B l e c h e r ,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Josef S [REDACTED] in H [REDACTED]/Alz,
Werner-von Si [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Erste Allgemeine Unfall- und Schadensversicherungs-
gesellschaft,
vertreten durch ihren Hauptbevollmächtigten für die
Bundesrepublik Deutschland und Westberlin Dr. Dr.
Arthur R [REDACTED],
in M [REDACTED], S [REDACTED]-straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 7. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Er unternahm in der Nacht vom 25. zum 26. März 1966 eine Fahrt mit seinem Bekannten K [REDACTED]. Beide besuchten mehrere Gaststätten und nahmen dort Alkohol zu sich. Auf der Heimfahrt geriet der Kläger gegen 3 Uhr in der Nähe von Burghausen auf die linke Straßenseite und prallte mit dem Wagen gegen einen Baum. Der Kläger wurde leicht, sein Beifahrer erheblich verletzt. Der Wagen erlitt Totalschaden.

Zwei Insassen eines vorbeikommenden Personenwagens brachten K [REDACTED] in das Krankenhaus. Dann kehrten sie

- 3 -

zu der Unfallstelle zurück und versuchten gemeinsam mit dem Kläger, dessen beschädigtes Fahrzeug von der Straße wegzuschieben. Als dies nicht gelang, fuhren sie mit ihm zum Abschleppdienst Ha [REDACTED] in Burg-
hausen. Der Inhaber verständigte um 3.47 Uhr die Land-
polizei. Als deren Sträife gegen 4 Uhr an der Unfall-
stelle erschien, traf sie dort niemanden mehr an. Der
Kläger hatte sich nach Beratung mit seinen Helfern
von ihnen nicht zurück zum Unfallort oder in seine
Wohnung, sondern zu seinem Arbeitgeber R [REDACTED] in G [REDACTED]
[REDACTED] bringen lassen. Dort wurde er um 8.15 Uhr ermit-
telt. Eine um 8.45 Uhr entnommene Blutprobe ergab
einen Alkoholgehalt von 0,54 bzw. 0,57 ‰.

Der Kläger ist wegen Gefährdung des Straßenver-
kehrs und fahrlässiger Körperverletzung zu Strafe ver-
urteilt worden. Das Verfahren wegen Verkehrsunfall-
flucht hatte die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die Beklagte hat dem Kläger den Versicherungs-
schutz wegen Verletzung der Aufklärungspflicht versagt.
Der Kläger hat bestritten, gegen seine Obliegenheiten
verstoßen zu haben, und die Feststellung begehrt, daß
ihm die Beklagte wegen des am 26. März 1966 eingetre-
tenen Schadens Versicherungsschutz gewähren müsse.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.
Sie hat behauptet, der Kläger habe sich der Verkehrs-
unfallflucht schuldig gemacht und überdies durch einen
Nachtrunk seine Aufklärungspflicht verletzt. Zudem habe
er in der Schadensanzeige die Menge des genossenen
Alkohols sowie die Tatsache verschwiegen, daß es sich bei der
Fahrt mit seinem Bekannten um eine gemeinsame Zechtour
gehandelt habe.



Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Der Kläger erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Die Verfahrensrügen sind nicht begründet. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils, dessen Berichtigung nicht beantragt worden ist, haben sich die Parteien mit der Verwertung der beigezogenen Strafakten einverstanden erklärt. Diese waren nach der Sitzungsniederschrift vom 1. März 1968 Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Daß die Anträge erst später verlesen worden sind, ist unschädlich und schließt nicht aus, daß auch bis dahin schon mündlich verhandelt worden ist. Die ordnungsmäßige Stellung der Anträge ergibt sich, wenn nicht aus der Sitzungsniederschrift vom 13. Dezember 1968, wo nur von deren Wiederholung die Rede ist, so doch auf jeden Fall wiederum aus dem Tatbestand des Berufungsurteils.

Das Berufungsgericht konnte hiernach ohne Verfahrensverstoß den Inhalt der Strafakten, insbesondere die Aussagen des Klägers, bei der Bildung seiner Überzeugung verwerten. Dem stand nicht entgegen, daß der Kläger wegen Verkehrsunfallflucht nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist. Aus der Schilderung seines Verhaltens, die der Kläger unter dem frischen Eindruck des Unfalls gegeben hat, konnten gleichwohl auch in dieser Richtung Schlüsse gezogen werden.

2. Für die Feststellung, daß sich der Kläger der Verkehrsunfallflucht schuldig gemacht hat, kam es nicht darauf an, ob er an der Fahrt zu dem Abschleppunternehmen teilgenommen hat oder während dieser Zeit an der Unfallstelle verblieben ist. Er hat sich vom Unfallort jedenfalls entfernt, ehe die Polizeibeamten zur Feststellung des Hergangs erschienen; diese haben dort unstreitig niemanden mehr angetroffen, sondern nur das verunglückte Fahrzeug des Klägers vorgefunden. Nach der unangreifbaren, auf die eigenen Angaben des Klägers im Ermittlungsverfahren gestützten Überzeugung des Berufungsgerichts hat er die Unfallstelle verlassen, um als möglich befürchteten Feststellungen der Polizei zu entgehen und sich vor dieser versteckt zu halten. Der Kläger hat sich denn auch unstreitig nicht nach Hause, sondern zu seinem Arbeitgeber bringen lassen, um der Entnahme einer Blutprobe zu entgehen. Rechnete der Kläger aber damit, daß die Polizei zur Unfallaufnahme erscheinen würde, so hätte er sich entweder an der Unfallstelle zur Verfügung halten oder zu dieser zurückkehren müssen. Die Wartezeit, die in Betracht gekommen wäre, war auch unter Berücksichtigung der Nachtzeit und der leichten Verletzung des Klägers nicht so lang, daß ihm ein weiteres Ausharren am Unfallort nicht zuzumuten gewesen wäre. Die Polizeibeamten sind noch vor dem Abschleppfahrzeug an der Unfallstelle eingetroffen. Solange sich der verunglückte Wagen noch in seiner Endstellung befand und der Unfallhergang damit an Ort und Stelle rekonstruierbar war, hätte sich auch der Kläger jedenfalls dort zur Verfügung halten müssen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger durch seine vorzeitige Entfernung Verkehrsunfallflucht begangen hat, begegnet demnach keinen rechtlichen Bedenken.

3. Die Revision macht denn auch hauptsächlich geltend, der unter dem Einfluß des genossenen Alkohols und eines gewissen Unfallschocks stehende Kläger habe nicht das Bewußtsein gehabt, durch das Verlassen der Unfallstelle gegen seine in § 7 I 2/2 AKB bestimmte Aufklärungspflicht zu verstoßen. Einer solchen speziellen Vorstellung bedurfte es indessen zur vorsätzlichen Verletzung der Obliegenheit nicht. Wie der erkennende Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 18. Februar 1970 - IV ZR 1005/68 - ausgeführt hat, verletzt der Versicherungsnehmer dadurch, daß er wie im Falle der Verkehrsunfallflucht bewußt gegen eine elementare, dem Aufklärungsinteresse aller Beteiligten dienenden Verhaltensnorm verstößt, zugleich vorsätzlich seine versicherungsrechtliche Aufklärungspflicht. Zwar erfordert das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen eine allein in dem Versicherungsverhältnis begründete Pflicht, daß der Versicherungsnehmer eine hinreichende Vorstellung davon hatte, wie er nach dem Vertragsinhalt eigentlich hätte handeln müssen. Lediglich auf die genaue Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen kommt es auch dann nicht an. Anders verhält es sich jedoch bei elementaren, allgemein bestehenden und bekannten Pflichten, die schlechthin verbindlich sind und deren Erfüllung darum auch nach dem Versicherungsvertrag vorausgesetzt wird. Verstößt der Versicherungsnehmer bewußt gegen eine solche Verhaltensnorm (hier: die Pflicht, an der Aufklärung des Unfalls mitzuwirken), so kommt es für seinen Vorsatz nicht auf die zusätzliche Vorstellung an, daß die Übertretung des Verbots nicht nur generell, sondern gerade und insbesondere dem Versicherer gegenüber unstatthaft ist.

Der Kläger hat sich von dem Vorwurf, die Aufklärungspflicht in dem dargelegten Sinn vorsätzlich verletzt zu haben, nicht entlastet (§ 7 V AKB, § 6 Abs. 3 VVG). Im Gegenteil spricht sein vom Berufungsgericht eingehend gewürdigtes Verhalten für ein planmäßiges Handeln und nicht für eine schockartige Schreckreaktion. Die verfahrensrechtlichen Rügen der Revision gegen die Würdigung des Beweisergebnisses sind unbegründet.

4. Die Beklagte ist auch berechtigt, ihre Leistung wegen der vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung nach § 7 V AKB zu verweigern. Der vorgefallene Verstoß war weder ungeeignet, ihre Interessen in ernster Weise zu gefährden, noch war die Schuld des Klägers gering (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 16. Januar 1970 - IV ZR 645/68 = VersR 1970, 241). Die Beklagte hatte ein wesentliches und schutzwürdiges Interesse daran, daß der Grad der Trunkenheit des Klägers so bald und zuverlässig wie möglich festgestellt wurde; denn hiervon hing es ab, ob sie dem Verletzten mit Aussicht auf Erfolg ein mitwirkendes Verschulden entgegenhalten konnte. Die Verkehrsunfallflucht des Klägers, der sich anschließend sogar versteckt gehalten hat, war geeignet, diese Feststellung zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Bei der Planmäßigkeit, mit welcher der Kläger hierbei - wenn auch vielleicht auf schlechten Rat hin - vorgegangen ist, kann auch nicht von einem nur leichten Versagen in einer kritischen Lage gesprochen werden, das der Versicherer nach Treu und Glauben nicht mit dem gänzlichen Entzug des Versicherungsschutzes beantworten dürfte.

5. Die Revision des Klägers mußte nach alledem
als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow